

**Asphaltmischanlagen mit
Heißmischverfahren 2016**

BS2

Rücksendung bitte bis
31. März 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns über:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-923

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ansprechpartner:
Frau Proksch (0345) 2318-331

E-Mail:
proksch@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Sst 1-2 **18**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede stationär betriebene Anlage einen gesonderten Fragebogen aus.

Bei mobil betriebenen Anlagen können Sie die Angaben für mehrere Anlagen auf einem Fragebogen zusammenfassen.

Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Zusätzliche Hinweise

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Einbezogen werden alle Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt.

Das Mischen von Granulaten mit Bitumen und ähnlichen Zusätzen zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist nicht anzugeben.

Das Brechen und Zerkleinern von Bau- und Abbruchabfällen (insbesondere von kohlenteehaltigen Bitumengemischen) als Vorbereitung zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist mit dem gesonderten Fragebogen „BS1 Bauschutttaufbereitungsanlagen“ zu melden.

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage.

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die an wechselnden Standorten betrieben werden.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Angaben beziehen sich auf

1.1 stationär betriebene Anlage

16 1

1.2 mobil betriebene Anlagen

25 1

2 Anzahl der im Berichtsjahr selbst genutzten mobilen Anlage/-n

Eigene Anlagen

26-29

Gemietete Anlagen

30-33

3 Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst 15 4

Name/Firma

16-115 _____

116-215 _____

Straße

216-315 _____

Postleitzahl, Ort

316-325 _____ 326-425 _____

Für weitere „Mieter mobiler Anlagen“, bitte Zusatzblatt nutzen.

4 Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Lohnauftraggeber an, für die Sie im Berichtsjahr Bau- und Abbruchabfälle aufbereitet haben.

Sst 15 5

Name/Firma

16-115 _____

116-215 _____

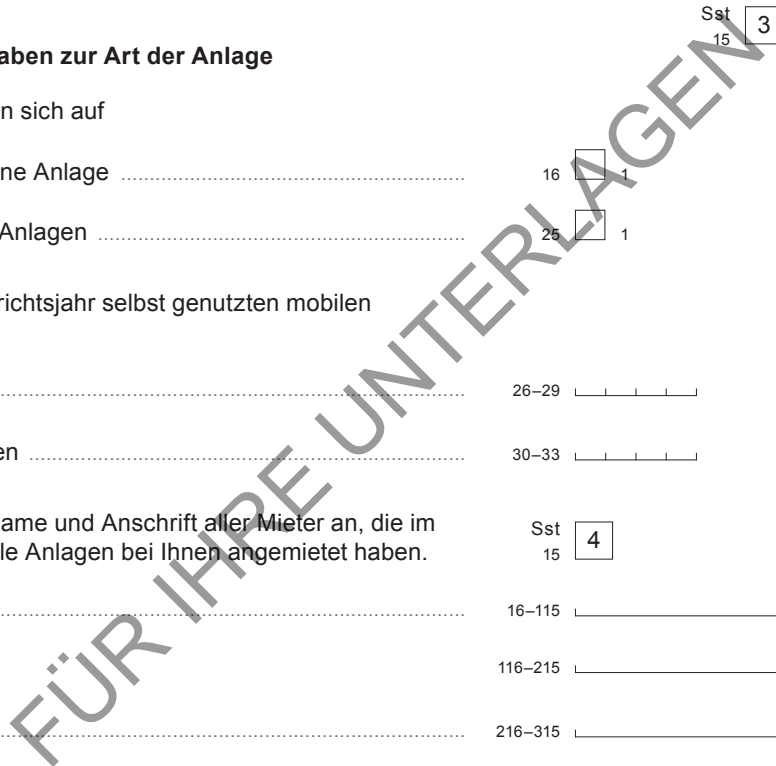
Straße

216-315 _____

Postleitzahl, Ort

316-325 _____ 326-425 _____

Für weitere „Lohnauftraggeber“, bitte Zusatzblatt nutzen.



B Input der Asphaltmischanlage (aufbereitete Mengen im Heißmischverfahren, ggf. sorgfältig schätzen) im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten bitte in die Zeilen 04 bis 23 eintragen.

Sst 1
15

Identnummer

Zeilen- nummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe	Input der Anlage in Tonnen 2
	16-23		24-33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
03	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen 3	
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

FÜR IHRE UNTERLAGEN

C Art des Abfalls

Die unter B angegebenen Abfälle wurden

in eigenen Anlagen gebrochen 84

in fremden Anlagen gebrochen 85

1 Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen alle im Heißmischverfahren aufzubereitenden Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen bitte hier nicht angeben.

2 Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Aufbereiteter/gebrochener Altasphalt aus Bauschuttrecyclinganlagen für die Verwendung in Asphaltmischanlagen.

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2016

Sst
15 1

Identnummer _____

BS2

Zusatzblatt „Lohnauftraggeber“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Lohnauftraggeber an, für die Sie im Berichtsjahr Bau- und Abbruchabfälle aufbereitet haben.

Sst
15 5

Name/Firma	Straße/Postleitzahl, Ort
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____	216-315 _____
116-215 _____	316-325 _____ 326-425 _____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2016

Sst
15 1

Identnummer

BS2

Zusatzblatt „Mieter mobiler Anlagen“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst
15 4

Name/Firma	Straße/Postleitzahl, Ort
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2016**BS2**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei allen Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Ausbauasphalt im Heißmischverfahren zu erhalten. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN